

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Herrn
Rainer Simon
Veilchenweg 4
15537 Grünheide

Dezernat: II – Finanzen und Innenverwaltung
Amt: Ordnungsamt
Dienstgebäude: Beeskow, Liebknechtstr. 13
Haus J, Zimmer 204
Ansprechpartner(in): Katrin Zillmann
Telefon: 03366 35 1337
Telefax: 03366 35-1555

E-Mail: katrin.zillmann@l-os.de

09.09.2014

Aktenzeichen: 320406 16/14/ 04713

↑ (Bitte bei allen Zahlungen und Zuschriften angeben)

Anhörung

im Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Tatvorwurf:

Sehr geehrte/r Frau/Herr Simon,

Ihnen wird folgender Sachverhalt vorgeworfen:

Gemäß § 1 SchfHwG sind Sie als Betreiber/in einer Festbrennstofffeuerungsanlage verpflichtet, in dem Gebäude Veilchenweg 4, OT Spreetal in Grünheide die Schornsteinfegerarbeiten, welche im Feuerstättenbescheid vom 28.04.2010 festgelegt sind, durchführen zu lassen.

Danach hätten die Gasbrennstofffeuerungsanlage (Typ: Junkers) und die Abgasleitung in diesem Jahr bis spätestens 31.05.2014 überprüft werden müssen. Sie haben Ihren bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, Herrn Stephan Rost nicht für die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten beauftragt. Sofern Sie die Schornsteinfegerarbeiten durch einen anderen qualifizierten Schornsteinfegerbetrieb haben durchführen lassen, hätten Sie dies durch die Übersendung des ausgefüllten Formblattes innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des jeweilig im Feuerstättenbescheid festgesetzten Zeitraumes nachweisen müssen (§ 4 I und II SchfHwG). Das Formblatt hätte demnach spätestens bis zum 14.06. bei Herrn Rost eingehen müssen.

Sie haben somit Ihre Feuerungsanlagen nicht/ bzw. nicht rechtzeitig überprüfen lassen und handelten daher ordnungswidrig.

Weiterhin war in 2013 die Feuerstättenschau gemäß § 14 I SchfHwG durchzuführen. Dabei wird alle 3-4 Jahre die Betriebs- und Brandsicherheit Ihrer Feuerungsanlage überprüft und ein Feuerstättenbescheid erlassen, in dem die Art und Anzahl der Schornsteinfegerarbeiten des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes bestimmt werden.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12, 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen
Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Steuernummer: DE162705039

Die letzte Feuerstättenschau Ihrer Feuerungsanlagen fand am 20.12.2008 statt.
Der für Sie zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Herr Rost meldete sich bei Ihnen fristgerecht zur Feuerstättenschau am 30.05.2014 an. Diesen Termin nahmen Sie nicht wahr. Weiterhin ließen Sie die Frist zur Vereinbarung eines neuen Termins verstreichen. Somit handelten Sie ordnungswidrig.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu **5000,00 €** geahndet werden. Die im Einzelfall festzusetzende Geldbuße richtet sich gemäß § 17 OWiG nach der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und dem Vorwurf, der den Täter trifft sowie seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Da Sie durch die vorangegangenen Verwaltungsverfahren hinreichend über die Rechtslage informiert sind, handeln Sie vorsätzlich ordnungswidrig.

Verletzte Rechtsvorschrift:

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 SchfHwG (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242))

Gemäß § 55 OWiG gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich innerhalb von **zwei Wochen** zu dem gegen Sie erhobenen Vorwurf zu äußern. Die Äußerung kann durch eine schriftliche Erklärung oder zur Niederschrift im Landkreis Oder-Spree, Liebknechtstr. 13, 15848 Beeskow, innerhalb der Frist erfolgen.

Bitte benutzen Sie dazu die Anlage zu diesem Schreiben.

Ich weise Sie darauf hin, dass es Ihnen nach den geltenden Rechtsvorschriften freisteht, sich zu dem Ihnen gemachten Vorwurf zu äußern, oder nicht zur Sache auszusagen (§ 55 OWiG, §§ 52, 55 Strafprozessordnung). Sollte mir Ihre Stellungnahme nicht fristgerecht vorliegen, nehme ich an, dass Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen wollen. Über das weitere Verfahren werde ich nach Aktenlage entscheiden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Zillmann
Sachbearbeiterin

Anlage:
Anhörungsbogen

Aktenzeichen: 320406 16/14/ 04713 – Frau Zillmann

Schriftliche Äußerung zum Sachverhalt

I. Angaben zur Person

Hinweis: Sie sind zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Personalangaben gemäß § 111 des Ordnungswidrigkeitengesetzes **verpflichtet!**

Name, ggf. Geburtsname : _____

Vorname(n) : _____

geboren am : _____ Geburtsort: _____

Familienstand : _____ z.Z. ausgeübter Beruf: _____

Anschrift : _____
(PLZ, Ort)

(Straße, Hausnr.)

Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr: _____

Genauere Angaben des Namens und der _____

Anschrift des gesetzlichen Vertreters _____
(Vater, Mutter, Vormund)

II. Angaben zur Sache

(Es steht Ihnen frei, sich zum Sachverhalt zu äußern oder keine Angaben zu machen.)

Die Ordnungswidrigkeit gebe ich zu: ja nein
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Begründung:

Bitte urschriftlich zurück an:

Landkreis Oder-Spree
Ordnungsamt/Bußgeldstelle
Liebknechtstr. 13
15841 Beeskow

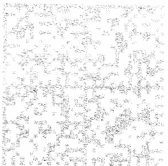
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat
Dezernat II
Ordnungsamt
Liebknechtstraße 13
15848 Beeskow

Landkreis Oder-Spree
Postfach 101
15848 Beeskow



Telefonnummer: 03041 200-100
Telefax: 03041 200-100
E-Mail: postfach@lso.s-nw.de

 **Soennecken**